

**09.04.99**

R

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 25. März 1999 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/654 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen**  
**- Drucksache 14/343 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) werden in Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „zum Ersatz des Schadens“ durch die Wörter „zur angemessenen Entschädigung des Verletzten“ ersetzt.
2. Artikel 6 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.“

im übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 30.04.99

Erster Durchgang: Drs. 759/98

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. März 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.